

viertens — bei einer wirklich stattgehabten Adoption zur Nachfolgeregelung im Gesamtimperium — in den Wahlakten von Valence, die über Ludwigs tatsächliche Königserhebung im Jahre 890 angefertigt wurden, in wirkungsvollerer Weise statt von einer vom Kaiser Karl III. bereits zugestandenen *regia dignitas* von der Verleihung der *dignitas imperatoria* gesprochen werden müssen⁵⁵). Und endlich beziehe sich die Visio Karoli III. mit keinem Wort auf die Adoption, was sich andernfalls — d. h. bei einer tatsächlich vorgenommenen Adoption — nur schwer begreifen ließe⁵⁶).

Aber diese Einwände sind m. E. nicht stichhaltig. Über wie viele Geschehnisse gibt uns „nur eine Quelle“, und dazu nur „dürftig“, Auskunft, ohne daß wir an deren Faktizität zweifeln⁵⁷)? Karls III. oben erwähnte Kopfoperation müßten wir, wollte man eine Doppelbezeugung verlangen, dann ebenso aus der Geschichte streichen wie Karls Versuch des Jahres 885, seinem Konkubinensohn Bernhard die Nachfolge im Reich zu verschaffen, und anderes mehr. Weitere Beispiele aufzuführen dürfte sich gewiß erübrigen. — Das *quasi* des Regensburger Fortsetzers der Fuldaer Annalen in der Formulierung *ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit*⁵⁸) ist gewiß irritierend, wenn man es einfach mit „wie, gleichwie, als ob“ oder ähnlich (in komparatistischer Grund-

mehrmals, aber nicht als Adoptivsohn des Kaisers, obwohl die Verwandtschaftsverhältnisse ausführlich betont sind. Da dieses Originaldiplom eine Empfängerausfertigung ist, hätte die ‚Rangerhöhung‘ des Usurpatorsohnes hier ihren Niederschlag finden müssen. Irmgard, deren politischen Ehrgeiz die Überlieferung bezeugt, hätte eine solche ‚imperiale‘ Höherstellung ihres Sohnes kaum beiseite gelassen“.

⁵⁵) U. Penndorf, a. a. O. S. 133: „Auch ist es schwer begreiflich, daß die Anhänger Ludwigs in der Provence im Hinblick auf eine 887 erfolgte Adoption es sich versagt haben sollten, auf die einst geplante Nachfolge Ludwigs im Gesamtreich anzuspielen. Wäre es nicht wirkungsvoller gewesen, statt von einer *regia dignitas* von einer *dignitas imperatoria* zu sprechen? Hätten sie ohne zwingenden Grund darauf verzichtet ...?“

⁵⁶) U. Penndorf, a. a. O. S. 134: „Andernfalls wäre es nur schwer zu begreifen, warum sich die Visio Karoli nicht auf die Adoption bezieht.“ H. Löwe, a. a. O. S. 144 Anm. 112: „Zurückhaltung ... erscheint geboten, da die ... in diesem Zusammenhang herangezogene, aus dem Reimser Bereich stammende Visio Karoli III. das Recht Ludwigs d. Bl. auf Herrschaft im karolingischen Gesamtreich nicht auf die historischen Ereignisse des Sommers 887 und eine Adoption durch Karl III. begründet, sich also einer sehr konkreten Stütze ihres Versuchs begibt ...“

⁵⁷) Im vorliegenden Falle gibt es sogar — was H. Löwe und U. Penndorf übersehen haben — eine zusätzliche, wenngleich aus den Fuldaer Annalen geschöpfte mittelalterliche Quellenstelle; s. unten bei Anm. 63.

⁵⁸) Vgl. oben Anm. 23.